



Bezug von schulfreien Halbtagen

Name des Kindes: Klasse:

Anzahl Halbtage: 1 2 3 4 5

Datum der Absenz:

Datum:

Unterschrift der Eltern:

Die Klassenlehrkraft oder, wenn nicht erreichbar, der Schulleiter müssen spätestens am Vortag orientiert werden.

Freundliche Grüsse,
Barbara Rentsch



Fünf freie Halbtage

(gemäss Volksschulgesetz und Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule)

- Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.
- Die Klassenlehrkraft ist spätestens am Vortag zu orientieren. Eine Begründung ist nicht nötig. Im Nachhinein können Halbtage nicht bezogen werden. Nicht bezogene Halbtage können nicht auf ein folgendes Schuljahr übertragen werden.
- Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan. Für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtsstoffes sind Eltern und Schüler/In selbst verantwortlich.
- Wir bitten die Eltern, an kulturellen und sportlichen Schulanlässen sowie während deren Vorbereitung keine freien Halbtage zu beziehen.